



409/23

A

Anerkennungsurkunde.

=====

Gemeinde Virgen ist bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuchkörper Einl.Zl:190 II.Kat.Gmd.Virgen vorkommenden Teilwälder.

An diesen Parzellen steht laut Eintragung im C Blatte Post. Zl:1 das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht den jeweiligen Eigentümern folgender Höfe und Grundbuchkörpern zu u.zw:

- 1.) dem jeweiligen Eigentümer des Grundbuchkörpers Außer-Schmied Einl.Zl:134 II.Grundbuch Virgen (derzeit Thomas Resinger) auf Gp.3028/1 Teil a.a)
- 2.) dem jeweiligen Eigentümer des Außer-Rainerhofes Einl.Zl:57 I. Grundbuch Virgen (derzeit Johann Gasser) auf Gp.3028/1 Teil b
- 3.) Die jeweiligen Eigentümer

a) des Inner-Budamhofes Einl.Zl:81 I.Grundbuch Virgen (derzeit Franz Oberwalder)

b) des Außer-Budamhofes Einl.Zl:82 I.Grundbuch Virgen (derzeit Zäzilia Oberwalder geb.Budemaier) besitzen gemeinschaftlich

die Waldparzelle 3027/2 wie die Planskizze bei Anmeldebogen Nr.29/21 Virgen zeigt.

Die voraufgeführten Waldparzellen 3027/2 und 3028/1 wurden laut Anmeldebögen Nr.27 und 29/21 Virgen vom Bezirksvermessungsamte im Jahre 1921 in die Waldparzellen 3028/1, 3028/8, 3027/2 und 3027/3 vermessen und es sind sonach die Voraussetzungen zur grundbücherlichen Durchführung dieser Parzellen gegeben.

Auf Grund des Gesetzes vom 30.Juni 1910 LGBl.Nr.65 und des mit Landesausschuss-Erlaß vom 30.12.1919 Zl:979/V genehmigten Gemeindebeschlusses vom 16.3.1919 überläßt nun die Gemeinde Virgen den bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten sowie den jeweiligen Eigentümer des Mitter-Budamhofes Einl.Zl:83 I.Grundbuch Virgen (derzeit Johann, Anton und Anna Asmaier) das Eigentumsrecht an den betreffenden Waldparzellen wie in den voraufgeführten Anmeldebögen und

und Planskizzen angegeben und zwar:

- 1.) dem jeweiligen Eigentümer des Grundbuchkörpers Außer-Schmied Einl.Zl:134 II.Grundbuch Virgen(derzeit Thomas Resinger)auf Gp.3028/1.
- 2.) dem jeweiligen Eigentümer des Außer-Rainerhofes Einl.Zl: 57 I.Grundbuch Virgen(derzeit Johann Gasser)auf Gp.3028/8.
- 3.) dem jeweiligen Eigentümer des Inner-Budamhofes Einl.Zl: 81 I.Grundbuch Virgen(derzeit Franz Oberwalder)auf Gp. 3027/2 zu 2/3 tel.
- 4.) dem jeweiligen Eigentümer des Außer-Budamhofes Einl.Zl: 82 I.Grundbuch Virgen(derzeit Zäzilia Oberwalder geb. Budemaier)auf Gp.3027/2 zu 1/3 tel.
- 5.) dem jeweiligen Eigentümer des Mitter-Budamhofes Einl.Zl: 83 I.Grundbuch Virgen(derzeit Johann, Anton und Anna Aßmaier) auf Gp.3027/3.

Dieselben übernehmen das Eigentumsrecht unter folgenden

Bedingungen.

L. Die neuen Eigentümer verpflichten sich, die erworbenen Parzellen sofern ihre Belastung dem nicht im Wege steht, mit dem Grundbuchkörper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges grundbücherlich begründet war.

Werden die erworbenen Waldparzellen nicht mit einem geschlossenen Hof, sondern mit einem Grundbuchkörper der Abteilung II des Grundbuches vereinigt, so verpflichten sich die neuen Eigentümer außerdem, diese Waldparzellen vom besagten Grundbuchkörper niemals ohne Zustimmung der Gemeindervertretung zu trennen.

Für den Fall der vertragswidrigen Trennung dieser Parzellen vom Grundbuchkörper wird von den Beteiligten einverständlich eine Konventionalstrafe für jeden einzelnen Fall im Betrage von 100.000 Kr-- festgesetzt.

2. Die Erwerber der Nebenbezeichneten Teilwäldungen bzw. Waldparzellen räumen der veräußernden Gemeinde die Dienstbarkeit der Weide nach der bisherigen Übung und wie dieselbe in den Regulierungsurkunden bezeichnet, ein.

3. Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer in den bezogenen Waldgründen die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen sowie für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten.

Unter Schadloshaltung ist der Barersatz für das noch mehr oder nicht in der alten Art und dem alten Umfange ausübbare Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

Für den Fall, als die jeweiligen Eigentümer der mit dieser Urkunde übertragenen Waldparzellen das soeben vereinbarte Recht der Gemeinde, Wege anzulegen und wieder herzustellen und Quellen und fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten, nicht anerkennen sollten, wird von den Beteiligten einverständlich, für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe von 100.000 Kr -- festgesetzt.

4. Zur Sicherstellung der Ansprüche der Gemeinde in der Höhe der ad 1 und 3 vereinbarten Konventionalstrafen im Gesamtbetrage von 200.000 Kr -- haben die erworbenen Parzellen und Grundbuchkörper, mit denen sie vereinigt werden, als Pfand zu dienen. Die Beteiligten willigen in die grundbücherliche Einverleibung dieses Pfandrechtes auf einseitiges Ansuchen.

5. Die Vertragsteile willigen in die Einverleibung der Löschung der in Einl. Zl: 190 II. Virgen C Blatt Postzl. 1 zu Gunsten der jeweiligen Besitzer der den Erwerbern gehörigen Grundbuchkörper einverleibten und nun jure consolidationis erloschenen Dienstbarkeiten des Holz- und Streubezugsrechtes, in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen vom Grundbuchkörper in Einl. Zl: 190 II. Virgen und in die Zuschreibung zu den bisher als Holz- und

streubezugsberechtigt erscheinenden Grundbuchskörpern, ferner in die Einverleibung der unter Punkt 2 begründeten Dienstbarkeit der Weide und der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindezwecke Baumaterial mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der bezüglichen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, auf den erworbenen Parzellen bei den einzelnen Grundbuchskörpern, mit denen die belasteten Waldparzellen vereint wurden, auch auf einseitiges Ansuchen.

6. Sämtliche Vertragsteile ermächtigen hiemit den Valentin Budemaier bei der Höfekommission die Bewilligung zu den obbenannten Parzellenteilungen und Ab- und Zuschreibungen in ihren Namen zu erwirken.

7. Die Erwerber sind bereits im Besitze der bezüglichen Liegenschaften und haben von spätestens heute an die Steuern und Abgaben aller Art zu tragen.

Auch die Kosten zur Errichtung dieser Urkunde und die allfälligen Uebertragungsgebühren sowie die Gebühr für die Eintragung des Pfandrechtes für die vereinbarten Konventionalstrafen stehen den Erwerbern zur Last.

Zur Lösung der Gebührenbemessungsfrage wird bemerkt, daß in den faktischen Genußverhältnissen keine Aenderung eintritt, weil die Erwerber bisher schon das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert der Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, so daß sich eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und Vertragsobjekt als wertlos bezeichnet werden kann.

8. Die Realitäten werden von der Gemeinde in allen Rechten und Lasten übergeben, wie sie bisher besessen und genossen wurden ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten rechtes.





Die Vertretung der Gemeinde Virgen willigt in die
Abschreibung

- a) der Gp. 3028/1 zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers
des Grundbuchs Körpers Außer-Schmied Einl. Zl: 134 II.
Grundbuch Virgen (derzeit Thomas Resinger).
 - b) der Gp. 3028/8 zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers
des Außer-Rainerhofes Einl. Zl: 57 I. Grundbuch Virgen
(derzeit Johann Gasser).
 - c) der Gp. 3027/3 zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer
des Mitter-Budamhofes Einl. Zl: 83 I. Grundbuch Virgen
(derzeit Johann, Anton und Anna Asmaier).
 - d) der Gp. 3027/2, Eröffnung einer neuen Einl. Zl: sub 451 II.
Grundbuch Virgen und Einverleibung des Eigentumsrechtes
hierauf für die jeweiligen Eigentümer
 - A) Inner-Budam Einl. Zl: 81 I. Grundbuch Virgen (derzeit
Franz Oberwalder) zu 2/3 tel,
 - B) Außer-Budam Einl. Zl: 82 I. Grundbuch Virgen (derzeit
Zäzilia Oberwalder geb. Budemaier) zu 1/3 tel,
- alle aus der Liegenschaft Einl. Zl: 190 II. Virgen auf
einseitiges Ansuchen ein.

Virgen, am 29 Juni 1923



Dr. Linggromm
Landammann
Anton J. R.
Becher Karl g. R.
Josef Püsch g. R.
Josef Ignaz g. R.
Anton Haoller g. R.
Alois Raimann g. R.
Alois Eggner g. R.
Resinger Alois g. R.
Kreblmaier g. R.
Franz Mariaherz g. R.
Leo Anton g. R.

Gasser Johann
Karl Spingler
Wilhelm Oberwalder
Johann Bamaier

Laut Legalisierungsregister Zl. 7. /23 haben:

- a) Thomas Resinger, Außerschmied zu Obermauern,
- b) Johann Gasser, Außer Rainer zu Göriach,
- c) Franz Oberwalder, Inner Budambesitzer
- d) Zäzilia Oberwalder, geb. Budamaier
- e) Johann Aßmaier, Außer Budambesitzer
- f) Antoh Aßmaier, Mitter Budambesitzer
- g) Anna Aßmaier, Mitter Budambesitzerin

sämtliche in Virgen vorstehende Urkunde eigenhändig vor mir
unterschrieben.

V I R G E N , am 11 Juli 1923.



Josef Bistiefer
Legalisator

Go 8/23

1

Die Übertragung des Ligna-
kennens wird zugelassen.

Grundverkehrs-Landeskommission

Innsbruck, am 3. November 1923

Dr. Heller

Zl. II-2337/2

Die hofekommissionelle Bewilligung wird hiemit erteilt.

Bezirkshauptmannschaft Lienz.

am 7. Dezember 1923.

Der Bezirkshauptmann:



W. Müller

Infolge Beschlusses vom 16.12.1923 T.Zl:409/23 bei Einl.
Zl:190 II., 134 II., 57 I., 81 II., 82 II., 83 II., 453 II. alle der
Mat. Gmd. Virgen eingetragen.

Gerichtskanzlei des Bezirksgerichtes
Matrei in Osttirol, Abteilung I, am 22. Dezember 1923.



L. Müller

ad Nr. 1146/35 V
Gesehen und genehmigt.

Tiroler Landesregierung s. B.
Innsbruck, am 22. Dezember 1923.

Der Landeshauptmann:

J. H. H. H.

